

Amts, mithin zu Abwendung derer Unterthanen Nachteile obangesetzte höchste nützliche Verordnungen gnädigst zu innoviren und wieder in den Stand setzen zu lassen. Wann Wir nun solchem unterthägisten Suchen aus angezogenen Ursachen in Gnaden Statt gegeben, und obgedachte Privilegia und Verordnungen dahin innoviert, daß dieselbe in allen ihren Begrif, sowi in Abschaffung der Meissnischen, Schleßischen und anderer untauglichen Tücher, als auch sonst in andern Puncten striete und genau sollen observiret und beachtet, auch von Unsern Unterthanen auf dem Lande keine andere Tücher gebraucht werden, als welche von denen Wandmachers im Lande verfertiget; so dann auch die Juden in Unserer Grafschaft, bei Verlust ihres Geleitbriefes, sich alles Tuchhandels enthalten, und mit demjenigen, was ihnen im Geleitsbriefe verfertet, sich allerdings begnügen lassen sollen. So befehlen Wir obgedachten Unsern Drostten und sämtlichen Beamten, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten und Flecken Kraft dieses alles Ernstes und bei willkürlicher Strafe, hierüber nachdrückliche Hand zu halten, und die Wandmacher dabei nicht allein jederzeit zu manutentiren und zu schützen, sondern auch, was von angezogenen untauglichen und geringhaltigen Meissnischen und Schleßischen, auch andern dergleichen Tüchern bei denen Kaufleuten nach Ablauf zweier Monats Frist befunden wird, sowol als von denen Juden ohne einiges Nachsehen so bald wegnehmen, und dem Fisco zu fernerer Unserer Disposition einliefern zu lassen. Und damit dieser Unsern nöthigen Verordnung kein Eintrag geschehe oder einiger mahnendagen gehandelt werde, so sol nicht nur alle Quartal von den Richtern in Städten und Flecken, sondern auch auf den Jahrmarkten bei den Tuchhändlern eine genaue Visitation geschehen, und so wenig den fremden als einheimischen Kaufleuten, dergleichen verbotene schlechte Tücher zu verkaufen, frei stehen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Ungelegenheit zu hüten hat. Zu dessen allen Urkund haben Wir dieses renovirtes Wandmacher-Privilegium eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insiegel bedrucken lassen. Geben auf Unserer Residenz Detmold den 1 September 1709.

Num. LXXXIII.

Num. LXXXIII.

Gemeiner Bescheid von 1709.

Nachdem man eine Zeithero wahrnehmen müssen, wasgestalten bei Abhaltung der wöchentlichen ordinären Audienz es zumalen unrichtig und wider die vorhandene Ordnungen hergehe, indem die Procuratores zu rechter und auf vorbeschriebene Zeit sich nicht einführen, im Recessum die älteren denen jüngeren vorgreisen, daß diese vor jenen zum öftern in selbiger Audienz zum Recessum nicht kommen können, die Recessus auch ohne Nachschung der Acten und des Protocols mit allerhand unmöglich und zum öftern irrgen Ausführungen, gar zu weislaufig wider die Ordnung einrichten und dadurch denen Parteien nur mehrere Kosten cauſtren, zu geschweigen daß die Advocaten in ihren Schriften ganz unndthiger und unverantwortlicher Weise dergestalt weitläufig seyn, daß die bloße Copialien sich zu 3, 4, und mehr Thalern betragen, imgleichen bei denen resolvirten Verschickungen deier Acten ad extraneos Doctos in puncto Exceptio-num der Universitäten und sonstigen unordentlich verfahren werde, welchem Unwesen länger nicht zuzuſehen; so werden sowel die Advocati als Procuratores hierdurch generaliter und eins vor alle auf die Ordnungen, insbesondere auf die Consalz-Ordnungen de annis 1660 und 1664, verwiesen, mit dem ernstlichen Befehl, denenselben in allen Puncten, bei darin enthaltenen und sonstigen nach Befinden arbitriärer Bestrafung, striete zu geleben, in specie die Advocaten ihre Schriften unter gewöhnlichen Rubriken einrichten und ordnungswidriger Weitläufigkeiten sowol als aller Anzuglichkeiten sich zu enthalten. Dann haben die Procuratores sich bey jeder Sache gebührend ad acta zu legitimiren, sich zu rechter Zeit am Gerichte beim Protocol einzufinden, bei Abhaltung der Recessen ihren Namen zu exprimiren, mit

mit denen Reproductionen von Processen, Mandaten, Citationen und dergleichen allemal den Anfang zu machen, darauf mit Exhibition derer einzubringenden Schriften und zwar nicht nur dem Rubro nach, sondern völlig und zwar mundirt einzubringen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe vor nicht exhibirt gehalten werden sollen, zu verfahren, demnächst die übrige Recessus, etwa pro obtainenda dilatione, contumaciales und sonst nach der Ordnung derer Procuratoren abzuhalten, wobei denn bei dem Contumaciren allemal die Rubrik der Schriften, auch die Decreta, worin sie sich gründen, anzuziehen, damit bei Expedirung der Protocollen darauf erkannt werden könne, und nicht nöthig falle, die alia zu Aufenthalt der Sache zuforderst nachzusehen, als auch die Schriften in Zeiten abzulösen, immassen dergleichen Excuse wegen noch nicht erhaltenen Schriften, ohne besonders attestatum von denen Cancellistis und darin ausgedrückte Zeit, wann sie gesucht, nicht attendiret werden sollen. Solte nun ein oder ander von denen Procuratoren in selbiger Audienz mit seiner Nothwendigkeit nach verlaufener Zeit nicht fertig werden können, demselben bleibt bevor in der folgenden Audienz nach denen absolvierten Reproductionen und Exhibitions am ersten wieder anzufangen. Endlich die Verschickung der Acten betreffend, sol einer jeden Partei freistehen, gegen drei Universitäten specialiter zu excipire, und wenn dagegen gehandelt wird, bleibt dem Gerichte bevor, nach Befinden und der Sachen Beschaffenheit, eine davon auszufuchen und alsdenn die Verschickung ergehen zu lassen.

Im übrigen wird dem Secretario, als Judicij Fiscali, zugleich nachdrücklich injungiret, über obangeregte Ordnungen und diesen gemeinen Bescheid und daß demselben in allem gelebet werde, scharfe Aufsicht zu halten, und so oft dagegen in einem oder andern gehandelt wird, solches gebührrenden Orts so bald anzuzeigen, auch hat ein jeder sich hierauf schuldigst zu richten. Decretum & publicatura Detmold den 14 November 1709.

Gräf. Lippische Camler und Räthe daselbst.

Num. LXXXIV.

Num. LXXXIV.

Verordnung wegen der Branterweins- und Bier-Gelage, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe re. Sonverain von Vianen und Almeider, Erb-Burggraf zu Nettreck u. Hünigen Unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselbe sind, in Gnaden zu wissen, wasmaßen Wir höchst missfällig vernommen, daß, obwohl der Brantewein nicht anders seyn eine Arznei zu consideriren sind zu gebrauchen, dennoch ein-^gister Theit von Unsern Unterthanen dessen Geist dergestalt ergebneth, daß man davon fast täglich die Krüge und Branteweinschenken angefüllt siehet, und selbst der Tag des Herrn desfalls nicht verschonet bleibt, wodurch es dann geschiehet, daß die Sünder eines Theils durch solch hohiges Getränk ihre Leibesconstitution, Gesundheit und Verstand ruiniren, daneben von ihrer Handtierung und Geschäften abgeholtet, ist gar dazu untrüglich gemacht, mithin um ihre zeitliche Wohlthat und an den Bettelstab gebracht werden, und daß sie andern Theils am Tage des Herrn den Gottesdienst entweder gänzlich verläumen, oder dabei sich nicht eher einfinden, als wenn derselbe guten Theils, wenigstens der Gesang vorbei, und sie immittelst wohl besoffen, und in den Stand gerathen sind, daß sie von Gott und seinem Worte weniger denn nichts zu begreifen vermögen. Wenn Wir aber solchem schänd- und sündlichen Unwesen nicht nachzusehen gemeinet, sondern darüber Landesherrlich zu verfügen Uns gemüsstiget finden; so ordnen und wollen Wir, daß inskünftige die Branteweinsgelage durchgehends und schlechterdings abgeschaffet, und niemanden, außer etwa einem Kreisenden und Fremden, der ein passant einen Trunk zu thun beübt, an dejenen Dertern, wo derselbe zu feilem Kauf seyn möchte, sich